

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2002

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 10. Juni 2002

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
14. 5.02	Verordnung der Landesregierung zur Erhöhung der Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit	189
14. 5.02	Anordnung der Landesregierung zur Änderung der Anordnung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter	190
26. 3.02	Verordnung des Sozialministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	190
15. 4.02	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung	190
22. 4.02	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung (EU-EWR-Lehrerverordnung)	191
22. 4.02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst (APrOLWgD)	191
23. 4.02	Dritte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	199
29. 4.02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVO)	199
30. 4.02	Verordnung der Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	200
15. 5.02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2002	200
23. 4.02	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Hessigheimer Felsengärten«	201
	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 23. Januar 2001 (GBI. S.193)	204

**Verordnung der Landesregierung
zur Erhöhung der Entschädigung
der Gemeinden für Leistungen im Bereich
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Vom 14. Mai 2002

Auf Grund von § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBI. S.110) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBI. S.349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2000 (GBI. S.477), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag »11,35 DM« durch den Betrag »6,37 Euro« ersetzt.

2. In Absatz 2 wird der Betrag »1,40 DM« durch den Betrag »0,77 Euro« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 bestimmten Entschädigungssätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2002.

STUTTGART, den 14. Mai 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

STRATTHAUS

STÄCHELE

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

DR. MEHRLÄNDER

**Anordnung der Landesregierung
zur Änderung der Anordnung über Sitze
und Bezirke der Staatlichen Forstämter**

Vom 14. Mai 2002

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1994 (GBl. S. 619), wird bestimmt:

I.

Abschnitt I. der Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 354), geändert durch Anordnung vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 61 wird folgende Nummer 62 eingefügt:

»62. Gaggenau

für die Gemeinden *Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim*, sowie von der Gemeinde Baden-Baden für den Staatswalddistrikt 3 Badener Forst Abt. 1–17, den Staatswalddistrikt 4 Selbacher Forst Abt. 1–10.

Das Forstamt erhält die Bezeichnung *Rotenfels*.«

2. Die bisherigen Nummern 62 bis 77 werden Nummern 63 bis 78.

3. Die bisherige Nummer 78 wird gestrichen.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2002 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SCHÄUBLE
PROF. DR. FRANKENBERG

DR. SCHAVAN
PROF. DR. GOLL

STRATTHAUS
DR. REPNIK
KÖBERLE

STÄCHELE
MÜLLER
DR. MEHRLÄNDER

§ 1

Die Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S. 694) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Neben den nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden kann auch die beim Regierungspräsidium Tübingen gebildete Stabsstelle Ernährungssicherheit für den Bereich der tierärztlichen Hausapotheke, der Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Tierhaltungen sowie bei Personen, die als Nicht-Tierärzte berufsmäßig tierheilkundlich tätig sind, Amtshandlungen und Anordnungen nach den dort genannten Vorschriften vornehmen. Maßnahmen der Stabsstelle Ernährungssicherheit gelten als Maßnahmen der nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden.«

2. § 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Neben den nach Satz 1 zuständigen Behörden kann auch die beim Regierungspräsidium Tübingen gebildete Stabsstelle Ernährungssicherheit für den Bereich der tierärztlichen Hausapotheke Amtshandlungen und Anordnungen nach den dort genannten Vorschriften vornehmen. Maßnahmen der Stabsstelle Ernährungssicherheit gelten als Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Behörden.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 2003 außer Kraft.

STUTTGART, den 26. März 2002

Sozialministerium

DR. REPNIK

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

STÄCHELE

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Gesundheits-
fachberufe-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 15. April 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landes-

**Verordnung des Sozialministeriums
und des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum zur Änderung
der Pharmazie- und Medizinprodukte-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 26. März 2002

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

regierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75):

Artikel 1

Die Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2000 (GBl. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. Podologengesetz (PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12), soweit nicht nach Absatz 2 das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig ist.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für

1. die Durchführung des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung,

2. die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 bis 6 in Verbindung mit § 1 Satz 1 PodG.«

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

»8. die staatlich anerkannten Schulen nach § 4 Abs. 1 PodG.«.

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Artikel 2

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. März 2001 (GBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

»12. dem Diätassistentengesetz und dem Podologengesetz.«.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. April 2002

DR. REPNIK

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung (EU-EWR-Lehrerverordnung)

Vom 22. April 2002

Auf Grund von § 28a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für Lehrerberufe vom 15. August 1996 (GBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Das Kultusministerium kann Zuständigkeiten für den Vollzug dieser Verordnung auf die Oberschulämter übertragen. Die Zuständigkeit des Kultusministeriums für grundsätzliche allgemeine Fragen der Anerkennung einer in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Befähigung für den Lehrerberuf bleibt davon unberührt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

SUTTGART, den 22. April 2002

In Vertretung
MÄCK

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschafts- technischen Verwaltungsdienst (APrOLWgD)

Vom 22. April 2002

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT	§§
Allgemeine Vorschriften	
Ziel der Ausbildung, Inhalt des Vorbereitungsdienstes, Bezeichnungen	1

2. ABSCHNITT	
Vorbereitungsdienst	§§
Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen	2
Einstellungsvoraussetzungen	3
Antrag auf Einstellung	4
Einstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis	5
Pflichten während der Ausbildung	6
Ausbildungsleiter	7
Dauer und Glieder des Vorbereitungsdienstes	8
Beurteilung	9
Urlaub	10
Ausfallzeiten	11
Beendigung des Beamtenverhältnisses	12
Berichte	13
Ausbildungsanweisung	14
3. ABSCHNITT	
Staatsprüfung	
Zweck der Prüfung	15
Prüfungsbehörde	16
Zeitpunkt und Ort	17
Prüfungsausschuss	18
Schriftführer	19
Art und Umfang der Prüfung	20
Prüfungsgebiete	21
Schriftliche Prüfung	22
Praktische Prüfung in Beratung und Verwaltung	23
Mündliche Prüfung	24
Bewertung der Prüfungsleistungen	25
Feststellung des Prüfungsergebnisses	26
Niederschrift	27
Prüfungszeugnis	28
Fernbleiben, Rücktritt	29
Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung	30
Wiederholung der Prüfung	31
Prüfungsakten	32
Bekanntgabe	33
4. ABSCHNITT	
Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	34

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Inhalt des Vorbereitungsdienstes, Bezeichnungen

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte und Beamtinnen heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach

ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und für die Probleme der Verwaltung ist dabei besonders zu fördern.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist auf eine Ausbildung in den fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnauflagen beschränkt (§ 22 Abs. 5 LBG).

(3) Der Landwirtschaftsinspektoranwärter oder die Landwirtschaftsinspektorin (Anwärter) ist in allen Zweigen der Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienstes unter besonderer Berücksichtigung eines der Schwerpunktgebiete

1. Landbau,
2. Obst- und Gartenbau,
3. Weinbau,
4. Haushalt und Ernährung,
5. Landespfllege

gründlich zu unterweisen und mit den Aufgaben dieser Laufbahn vertraut zu machen.

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 2

Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- (2) Ausbildungsstellen sind die in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Stellen, denen die Ausbildungsbehörde Anwärter zur Ableistung eines Ausbildungsbereichs zuweist. Eine Zuweisung an Ausbildungsstellen außerhalb des Geschäftsbereiches der Ausbildungsbehörde bedarf der Zustimmung dieser Ausbildungsstellen.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. das 35. Lebensjahr oder als Schwerbehinderter oder als Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden,

3. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt,
4. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
5. das Diplomzeugnis einer Fachhochschule oder den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor of Science an einer Universität oder Fachhochschule für ein Schwerpunktgebiet nach § 1 Abs. 3 oder ein vom Wissenschaftsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer entsprechenden ausländischen Lehranstalt besitzt,
6. eine ausreichende praktische Ausbildung (Absätze 2 und 3) und eine bestandene Praktikantenprüfung nach näherer Regelung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium) nachweist.

(2) Die praktische Ausbildung ist ausreichend, wenn sie mindestens zwölf Monate betragen hat, dem Ausbildungszweck förderlich war und nach den Bestimmungen eines vom Ministerium erlassenen Rahmenplanes abgeleistet worden ist. Sie darf höchstens in vier Abschnitten durchgeführt worden sein, von denen einer mindestens sechs Monate innerhalb der Vegetationsperiode umfassen soll.

(3) Der Nachweis der praktischen Ausbildung ist durch die Bescheinigung einer Dienststelle der Landwirtschaftsverwaltung zu erbringen. Die Erteilung der Bescheinigung setzt in der Regel voraus, dass die Praxis in geeigneten, von der Landwirtschaftsverwaltung anerkannten Betrieben abgeleistet worden ist. Das Zeugnis über eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Landwirtschaft, der einem Schwerpunktgebiet nach § 1 Abs. 3 entspricht, gilt als Nachweis einer ausreichenden praktischen Ausbildung und der Praktikantenprüfung. Über die Anrechnung vergleichbarer Tätigkeiten und Prüfungen entscheidet die Ausbildungsbehörde. In besonders begründeten Fällen kann auf den Nachweis einer bestandenen Praktikantenprüfung und die Erfordernisse von Satz 2 verzichtet werden.

§ 4

Antrag auf Einstellung

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen, bei der die Einstellung erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,

2. ein Personalbogen mit einem Passbild aus neuester Zeit,
3. die Geburts-, gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
5. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses nach § 3 Abs. 1 Nr. 4,
6. das Diplomzeugnis einer Fachhochschule oder sonstige Nachweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 5,
7. Zeugnisse oder Nachweise über die bisherige Beschäftigung, insbesondere über die praktische Ausbildung und die bestandene Praktikantenprüfung,
8. eine Erklärung, ob bereits in einem anderen Bundesland oder bei einer anderen Ausbildungsbehörde ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder an einem Vorbereitungsdienst teilgenommen wurde,
9. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst.

(3) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen vorliegen:

1. ein amtsärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht älter als sechs Monate ist und aus dem hervorgeht, ob die gesundheitliche Eignung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,
2. eine schriftliche Erklärung, ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder eine noch nicht im Führungszeugnis eingetragene Verurteilung wegen einer entsprechenden Straftat erfolgt ist,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als drei Monate sein soll und bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen ist.

§ 5

Einstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und die Zuweisung zur Ausbildungsstelle entscheidet die Ausbildungsbehörde im Rahmen der im Staatshaushaltspolitik ausgebrachten und der Ausbildungsbehörde zugewiesenen Zahl von Anwärterstellen.

(2) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt die Ernennung zum Landwirtschaftsinspektoranwärter oder zur Landwirtschaftsinspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann die Einstellung widerrufen, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem in der Einstellungsverfügung bestimmten Zeitpunkt angetreten wird.

§ 6*Pflichten während der Ausbildung*

Während des Vorbereitungsdienstes ist an den vorgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben sind zu erfüllen, die zum Zwecke der Ausbildung erstellten Ausarbeitungen sind zu sammeln und auf Verlangen dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7*Ausbildungsleiter*

- (1) Bei der Ausbildungsbehörde ist ein Beamter des höheren landwirtschaftlichen Dienstes als Ausbildungsleiter zu bestellen.
- (2) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. Er überwacht und fördert die Ausbildung.

§ 8*Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes*

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er verlängert sich bis zum Abschluß der Staatsprüfung, außer wenn die Staatsprüfung wiederholt wird.
- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich nach näherer Bestimmung des Ausbildungsplanes in folgende Ausbildungsabschnitte:
 1. 16 Monate Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, Regierungspräsidium und Lehrgänge an der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft,
 2. 2 Monate bis zu drei Ausbildungsstellen mit maximal je einem Monat Dauer bei anderen zur Herbeiführung des Ausbildungserfolgs geeigneten Dienststellen.
- (3) Im Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 1 kann auch jeweils für kurze Zeit eine Zuweisung an sonstige staatliche oder nichtstaatliche Stellen erfolgen.
- (4) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können durch die Ausbildungsbehörde bis zu zwei Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 9*Beurteilung*

Jede Ausbildungsstelle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, an die eine Zuweisung für mindestens zwei Monate erfolgte, gibt einen Monat vor Beendigung der Ausbildung eine Beurteilung über Art und Gesamtdauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten ab. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wurde. Krankheits- und Urlaubstage sowie

sonstige Ausfallzeiten sind anzugeben. Die Leistungen sind mit einer Note und Punktzahl nach § 25 zu bewerten. Bei Ausbildungsabschnitten an sonstigen Stellen ist eine Anwesenheitsbestätigung auszustellen. Der Ausbildungsleiter fertigt unter Einbeziehung der vorliegenden Beurteilungen die Schlussbeurteilung.

§ 10*Urlaub*

- (1) Bei der Erteilung von Erholungsururlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 14 der Urlaubsverordnung bis zu zwei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der Ausbildung förderlich ist. Bei einem Urlaub nach § 13 der Urlaubsverordnung ist § 11 entsprechend anzuwenden.

§ 11*Ausfallzeiten*

Die Ausbildungsbehörde bestimmt, ob und inwieweit durch Krankheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen versäumte Zeit nachgeholt und der Vorbereitungsdienst verlängert wird.

§ 12*Beendigung des Beamtenverhältnisses*

- (1) Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst unter Widerruf des Beamtenverhältnisses soll erfolgen, wenn
 1. kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung festzustellen ist,
 2. ohne zwingenden Grund keine Meldung zu der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung erfolgt,
 3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Im Übrigen endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages der Mitteilung, dass die Staatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden wurde.

§ 13*Berichte*

Die Ausbildungsstellen haben der Ausbildungsbehörde zu berichten, wenn

1. der Dienst nicht zu dem in der Zuweisungsverfügung genannten Zeitpunkt angetreten wird,
2. Zweifel bestehen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wird,
3. die durch Krankheit oder anderen zwingenden Gründen versäumte Zeit zusammenhängend einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt.

§ 14**Ausbildungsanweisung**

Zur näheren Regelung der Ausbildung kann das Ministerium eine Ausbildungsanweisung erlassen.

3. ABSCHNITT**Staatsprüfung****§ 15****Zweck der Prüfung**

In der Prüfung soll die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienstes festgestellt werden.

§ 16**Prüfungsbehörde**

Prüfungsbehörde ist das Ministerium.

§ 17**Zeitpunkt und Ort**

- (1) Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Prüfung.
- (3) Wer bis zum Beginn der Prüfung den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat, hat an dieser Prüfung teilzunehmen.

§ 18**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. drei Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, von denen einer auf dem Gebiet der Schwerpunkttausbildung der Prüflinge tätig ist,
 2. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
 3. einem Beamten des gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienstes.

Nehmen an der Prüfung Anwärter mit verschiedener Schwerpunkttausbildung teil, so ist erforderlichenfalls die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses so zu erhöhen, dass für jedes Schwerpunktgebiet ein Beamter des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur Verfügung steht. Jedoch sind die Mitglieder, welche auf dem

Gebiet der Schwerpunkttausbildung prüfen, nur bei den von ihnen geprüften Anwärtern stimmberechtigt. Bei Prüflingen mit der Schwerpunkttausbildung auf dem Gebiet der Landespflege muss ein Prüfer Kommunalbeamter sein.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Die zu berufenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Beamte auf Lebenszeit sein und sollen die Laufbahnprüfung ihrer Laufbahn abgelegt haben.

(5) Die Prüfungsbehörde beruft in der erforderlichen Anzahl die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliedschaft endet mit dem Hauptamt, das für die Berufung bestimmt war. Wird an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied bestellt, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(6) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zum Vorsitzenden und einen weiteren Beamten des höheren Dienstes zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung.

(7) Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erst- und Mittelpfleger für die einzelnen Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung.

(8) Der Prüfungsausschuss bildet aus seinen Mitgliedern Prüfungsgruppen und beauftragt sie mit der Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfung. Die Prüfungsgruppe für die praktische Prüfung besteht aus zwei oder drei Prüfern.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei der mündlichen Prüfung im Prüfungsgebiet 2 muss ein Prüfer dem Schwerpunktgebiet des Prüflings angehören. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19**Schriftführer**

Die Prüfungsbehörde bestellt einen Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über den Verlauf der Prüfung sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu führen.

§ 20**Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

§ 21

Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf

1. Prüfungsgebiet 1:

Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Förderung, Beratung, Berufsbildung und Weiterbildung,

2. Prüfungsgebiet 2:

Gebiet der jeweiligen Schwerpunktausbildung und damit verwandte Gebiete,

3. Prüfungsgebiet 3:

Verwaltungs- und Rechtskunde.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind im Prüfungsgebiet 1 zwei bis drei Aufgaben innerhalb von drei Stunden und im Prüfungsgebiet 2 eine bis zwei Aufgaben innerhalb von zwei Stunden zu bearbeiten.

(2) Für Prüflinge mit verschiedener Schwerpunktausbildung können im Prüfungsgebiet 1 verschiedene Aufgaben gestellt werden. Im Prüfungsgebiet 2 können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Prüfungsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem zum Erstprüfer für das betreffende Prüfungsgebiet bestellten Mitglied.

(4) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt der Schriftführer. Die Prüfungsbehörde hat ihm die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben. Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, in der jede Besonderheit und Unregelmäßigkeit vermerkt ist.

(5) Die mit Kennziffern versehenen Plätze im Prüfungsraum werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Der Prüfling versieht sämtliche Arbeiten an Stelle des Namens mit dieser Kennziffer. Eine Aufsichtsperson fertigt eine Liste über den Sitzplatz und die Kennziffer der einzelnen Prüflinge an, die sie in einem verschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergibt. Sie darf den Prüfern nicht vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(6) Die Arbeiten müssen spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit der Aufsichtsperson abgegeben werden. Diese vermerkt, welche Prüflinge keine Arbeit abgeliefert haben und vermerkt dies in der Prüfungsniedschrift.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von den Erst- und Mitprüfern unabhängig voneinander begutachtet und nach § 25 bewertet. Die Punktzahl für ein Prüfungsgebiet wird aus den für die einzelnen Aufgaben erzielten Punktzahlen

unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und der Bearbeitungszeit als Durchschnittspunktzahl gebildet.

(8) Weichen die Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl; bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht bis auf zwei Punkte annähern, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Punktzahl fest.

(9) Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsaufgabe wird mit der Note »ungenügend (0 Punkte)« bewertet.

§ 23

Praktische Prüfung in Beratung und Verwaltung

(1) In der praktischen Prüfung in Beratung und Verwaltung soll der Prüfling zeigen, dass er die während des Vorbereitungsdienstes gewonnenen Einsichten und Erfahrungen erfolgreich anwenden kann. Die Prüfung umfasst eine Einzelberatung, eine Gruppenberatung oder die Moderation von Gruppen und einen Kurzvortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch über einen Verwaltungsvorgang und dessen rechtliches Umfeld. Auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Thema, Zeit und Ort dieser Prüfungsteile.

(2) In der Einzelberatung ist eine Beratungsaufgabe in einem landwirtschaftlichen Unternehmen, einem landwirtschaftlichen Haushalt oder in einer anderen geeigneten Einrichtung zu bearbeiten. In die für die Beratung erforderlichen Unterlagen ist Einblick zu gewähren. Bei der Auswertung der Unterlagen ist die Benützung von Hilfsmitteln erlaubt. Vor der Prüfung ist ein kurzgefasster Bericht über die Vorbereitung und die Ziele des Beratungsgesprächs vorzulegen. Die Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 70 Minuten. Sie umfasst das Beratungsgespräch. Der Prüfling hat dabei auf Grund einer Analyse Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen.

(3) In der Gruppenberatung oder der Moderation von Gruppen soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeit mit Gruppen beherrscht. Er legt vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Ausarbeitung über die bisherige Arbeit mit der Gruppe und über die beabsichtigten Ziele der Gruppenberatung oder der Moderation vor. Dieser Prüfungsteil dauert höchstens 120 Minuten.

(4) In der praktischen Prüfung in Verwaltung ist ein Verwaltungsvorgang innerhalb von zwei Wochen selbstständig zu bearbeiten. Die Arbeitsschritte und das jeweilige Ergebnis sind spätestens eine Stunde vor Beginn des Kurzvortrages, der höchstens zehn Minuten dauert, schriftlich vorzulegen. Dieser Prüfungsteil dauert insgesamt mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(5) Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden von einer Prüfungsgruppe (§ 18 Abs. 8) mit einer Punktzahl

zahl nach § 25 bewertet. Die Leistungen der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Prüfungen werden gleich gewichtet.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem der drei Prüfungsgebiete des § 21 etwa 20 Minuten je Person.

(2) Die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet werden vom Prüfungsausschuss, bei Bildung einer Prüfungsgruppe (§ 18 Abs. 8) von dieser, mit einer Punktzahl nach § 25 bewertet.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer Note und Punktzahl wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	= 13 bis 15 Punkte
gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen	= 0 Punkte.

(2) Zwischenpunktzahlen sind außer in Fällen des § 22 Abs. 8 unzulässig.

§ 26

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote ermittelt. Hierbei werden die nach § 22 er-

mittelten und die nach §§ 9, 23 Abs. 5 und 24 Abs. 2 ermittelten Punktzahlen wie folgt gewichtet:

Praktische Prüfungen in Beratung	einfach
Praktische Prüfung in Verwaltung	einfach
Prüfung im Prüfungsgebiet 1	doppelt
Prüfung im Prüfungsgebiet 2	doppelt
Prüfung im Prüfungsgebiet 3	doppelt
Beurteilung	doppelt.

In den Prüfungsgebieten 1 und 2 werden schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gleich gewichtet.

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 10 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalzahlen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuss kann auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Prüfung und im Vorbereitungsdienst gewonnen hat, die Gesamtdurchschnittspunktzahl bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt abweichen (Endpunktzahl).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endpunktzahl 4,00 erreicht wurde.

(3) Bei den Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Gesamtnote).

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis mit.

§ 27

Niederschrift

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, und die Namen der Prüflinge,
3. die Punktzahl der Beurteilung,
4. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die für die einzelnen Prüfungsgebiete ermittelten Durchschnittspunktzahlen,
5. die in der praktischen und der mündlichen Prüfung ermittelten Punktzahlen,
6. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl und die Gesamtnote,
7. Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote, das vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde zu versehen ist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

(2) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird kein Zeugnis ausgehändigt. In diesem Falle erteilt die Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt der Prüfling der Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde fern oder tritt er ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling zu leisten hat.

(4) Hat sich der Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(5) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuss die Arbeit mit der Note »ungenügend (0 Punkte)« bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die praktische Prüfung in Beratung und Verwaltung und die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, spätestens innerhalb von zwei Jahren, wiederholen. Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 entlassen wird.

§ 32

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten bleiben bei der Prüfungsbehörde.

(2) Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung einsehen.

§ 33

Bekanntgabe

Die Prüfungsbehörde gibt die Namen und die Geburtsorte der Personen, die die Staatsprüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, im Staatsanzeiger bekannt.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst (APrOLWgD) vom 7. Oktober 1981 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1998 (GBl. S. 650), außer Kraft. Für Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

**Dritte Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung
der Vergabeverordnung ZVS**

Vom 23. April 2002

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GBI. 2000 S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GBI. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2001 (GBI. S. 392), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »17,5 vom Hundert« durch die Angabe »25 vom Hundert« ersetzt.
- a) In Absatz 4 werden vor den Worten »die Ortswünsche« die Worte »bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2« eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) wird die Angabe »1,7 vom Hundert« durch die Angabe »1,8 vom Hundert« ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d) wird die Angabe »1,5 vom Hundert« durch die Angabe »1,4 vom Hundert« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »55 zu 25 zu 20« durch die Angabe »51 zu 25 zu 24« ersetzt.

3. In § 17 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe »19. August« durch die Angabe »15. August« ersetzt.

4. In § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe »und Abs. 2 bis 4« durch die Angabe »sowie Abs. 2 und 3« ersetzt.

5. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe »elf Monate« durch die Angabe »zehn Monate« ersetzt.

6. In Anlage 1 werden die Angaben »Architektur, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaft«, gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

STUTTGART, den 23. April 2002

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht
(Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVO)**

Vom 29. April 2002

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBI. I S. 1106, ber. S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 191 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung ist

- 1. im Sinne von § 16 f das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
- 2. im Sinne von § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 7, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 a Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 4, § 8 a Abs. 1 und 3 bis 5, § 8 b Abs. 1 und 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 10 a Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b, Abs. 2 bis 4, soweit es Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft, § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 5, §§ 15 a und 16 a Satz 1 in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 das Regierungspräsidium,
- 3. im Übrigen die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 25. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3

(1) Zuständige Behörden im Sinne von § 33 a Abs. 2, §§ 35, 36 Abs. 2, §§ 38, 39 Abs. 1 und 2 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBI. I S. 1338), zuletzt geändert durch Artikel 377 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung sind die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Grenzkontrollstellen nach der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 19. Juni 1995 (GBI. S. 478), in der jeweils geltenden Fassung genannten Behörden.

(2) Im Übrigen ist zuständige Behörde, zuständige Stelle und zuständige Veterinärbehörde im Sinne der Tierschutztransportverordnung die untere Verwaltungsbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde und zuständige Stelle im Sinne der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 6

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Sätze 3, 6 und 8 der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung ist das Regierungspräsidium.

§ 7

Zuständige Behörde nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), geändert durch Artikel 378 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung ist

1. im Sinne von § 2 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. im Sinne von § 1 das Regierungspräsidium.

§ 8

Zuständige Behörde im Sinne der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 25. März 1999 (GBl. S. 166) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. April 2002

STÄCHELE

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 30. April 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822),

2. § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822)

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 3 und 30a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GBl. S. 157):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2001 (GBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

»10. über die Bestellung von Vertrags- und Eingliederungsprüfern und den Ersatz von Auslagen und die Vergütung der vom Gericht bestellten Prüfer nach § 293c Abs. 1 Satz 1 und 5, § 320 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 293c Abs. 1, § 327c Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Aktiengesetzes.«

2. Folgender § 15a wird eingefügt:

»§ 15a

Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen

Die in § 66 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes genannten Verfahren werden zugewiesen

1. dem Landgericht Mannheim
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Landgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.«

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 30. April 2002

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen
Forstdienst im Jahr 2002**

Vom 15. Mai 2002

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl.

S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2002.

§ 2

Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 50 festgesetzt.

§ 3

Vergabe der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. mindestens 80 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. bis 10 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle,
3. bis 10 vom Hundert für Bewerber der Warteliste.

§ 4

Auswahlkriterien

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Schlussprüfung maßgebend. Dabei zählt die Note der Diplom-Schlussprüfung zweifach, die der Diplom-Vorprüfung einfach.

§ 5

Antrag auf Zulassung, Antragsfristen

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis spätestens 1. August 2002 zu beantragen. In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die bis zum 1. August 2002 alle Unterlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und Abs. 3 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vorgelegt haben. Bewerber, die am 1. August 2002 noch nicht im Besitz ihres Diplomzeugnisses sind, werden noch in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn der für die Zulassung zuständigen Forstdirektion das Diplomzeugnis bis zum 23. August 2002 vorliegt. Zugelassene Bewerber

müssen bis zum 9. September 2002, im Nachrückverfahren bis zum 19. September 2002 der Forstdirektion schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im Übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Bei Nichtantritt des zugewiesenen Ausbildungsortes zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt wird die Zulassung unwirksam, sofern nicht auf Antrag von der Forstdirektion gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

§ 6

Zuständigkeit für die Zulassung

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2002 entscheidet die Forstdirektion Freiburg.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2001 vom 15. Mai 2001 (GBl. S. 402) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Mai 2002

STÄCHELE

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Hessigheimer Felsengärten«

Vom 23. April 2002

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hessigheim, Landkreis Ludwigsburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hessigheimer Felsengärten«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom März 1999 auf dem Gebiet der Gemeinde Hessigheim, Gemarkung Hessigheim im wesentlichen das schmale Massiv der Felsengalerie nördlich der Kelter von Hessigheim inklusive des im Norden querenden Trockentals. Die Grenze im Westen bildet der hangparallel verlaufende Wirtschaftsweg.

Es umfasst folgende Gewanne und Teile von Gewannen: Hörnle, Lugäcker, Wurmberg, Felsen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. September 2001 im Maßstab 1:25 000 flächig rot angelegt und mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. September 2001 im Maßstab 1:2500 rot umgrenzt und angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und die Förderung eines für den Naturraum einzigartigen Felslebensraums und seiner Umgebung, insbesondere wegen

- der besonderen Entstehungsgeschichte der Felsengärten;
- der bizarren Felsgebilde, der Türme, der tiefen Felspalten und Schluchten, der Geröllhalden und der Felsstürze unterhalb der Felsengärten;
- den für den Naturraum einmaligen Standorten der Felsen, ihrer Köpfe und Spalten mit ihrer hoch spezialisierten Fauna und Flora der Magerrasen und Felsbandgesellschaften;
- der aus der ehemaligen Bewirtschaftung resultierenden Pflanzendecke der blütenreichen Halbtrockenrasen, der wärmeliebenden, kräuterreichen Saum- und Gebüschesgesellschaften;
- des laubholzreichen Linden-Ahorn-Mischwäldchens im Zentrum der Schlucht;
- des Reliktstandorts für das Kalk-Blaugras, das hier ein isoliertes Vorkommen hat und

- des Vorkommens geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
- den in dem Gebiet vorkommenden FFH-Lebensräumtypen »Kalk-Pionierrasen« (6110), »Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen« (6210) sowie »Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation« (8210) nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege und markierten Pfade zu verlassen;
2. das Gebiet zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu betreten oder sich dort aufzuhalten;
3. das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren;
4. zu reiten;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrräder;
6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
8. zu klettern.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Unberührt bleibt auch die Tröpfchenbewässerung auf den bewirtschaftbaren Flächen. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

3. Weinbergbrachen nur wieder nutzbar gemacht werden, wenn keine anderen Regelungen (z. B. § 24a NaturschG) entgegenstehen;

4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und die Halden von abgestürzten Felsen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen, insbesondere Magerrasen, Halbtrockenrasen und Felsengärten und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für das *Klettern* gelten die Verbote des § 4 nicht, unter der Voraussetzung dass

1. an den, dem Neckar zugewandten Wänden der freistehenden Felstürme das Klettern verboten ist;
2. keine anderen als die schon vorhandenen Kletterrouten benutzt werden;
3. keine Kletterrouten benutzt werden, die kurzfristig wegen Vogelbrut gesperrt werden;
4. keine neuen Kletterrouten erschlossen oder angelegt werden;
5. keine zusätzlichen Kletterhaken angebracht werden, ausgenommen sind einzelne Kletterhaken zur zusätzlichen Sicherheit mit vorheriger Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde;
6. Magnesia in allen Routen äußerst sparsam und nur im klettersportlich unerlässlichem Umfang eingesetzt wird;
7. auf den Felsköpfen nicht gelagert wird.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 6601-32, Telefax (07 11) 6 6601-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Beitrages auf das Konto Nr. 100 615 9603 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Württ. Kultministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hessigheimer Felsengärten« vom 6. Februar 1942, veröffentlicht im Regierungs-Anzeiger für Württemberg Nr. 11 vom 13. Februar 1942 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Ebenso tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über das Landschaftsschutzgebiet »Neckartal zwischen Großingersheim und Hessigheim mit Umgebung (insbesondere Beutenbachtal, Wurmberg, Kallenberg, Salen, Hart und Bachwiesental)« vom 4. Januar 1989, veröffentlicht in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 27. Januar 1989, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 23. April 2002

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Berichtigung der Verordnung des
Kultusministeriums über die Ausbildung
und Prüfung für Technische Lehrer
an beruflichen Schulen (APrOTL)
vom 23. Januar 2001 (GBl. S. 193)**

In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird nach
»als Bewerber für die kaufmännische Fachrichtung im
Sinne von Nummer 3 Buchstabe«
die Verweisung
»a oder«
gestrichen.